

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 06.11.2018 der Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen vom 02.06.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 77), hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 30.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

§ 2 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

(7) Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Artikel II:

§ 12 Abs. 5,6 und 9 werden wie folgt geändert:

(5) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr bestimmten Auftragnehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus.

(6) Die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlage, der Hausanschlussleitung und der Grundstücksanschlussleitungen obliegt dem Anschlussnehmer.

(9) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, sowie die Beseitigung der haustechnischen Abwasseranlage in den Gebäuden sowie der Hausanschlussleitungen auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Einsteigschachtes obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten dürfen nur von Firmen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen besitzen.

Artikel III:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 06. November 2018

gez.

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister